

Verein „ch-direct“

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „ch-direct“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern. Der Verein besteht auf uneingeschränkte Dauer.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere

- die Führung der Geschäftsführungsstelle des nationalen Direkten Verkehrs (nachfolgend: Direkter Verkehr) gemäss dem Übereinkommen über die Organisation der Zusammenarbeit der am direkten nationalen Personenverkehr (DV) Teilnehmenden (Ue510),
- Support und Koordination der Weiterentwicklung des Direkten Verkehrs,
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem DV und den Verbänden.

Art. 3 Aufgaben

Der Verein erfüllt seinen Zweck gemäss der Anlage 7 des Ue510.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Dem Verein können alle Transportunternehmen und Verbände beitreten, die am gesamten DV oder an einzelnen direkten Tarifen teilnehmen, sowie der Branchenverband.

Art. 5 Aufnahme

¹ Die Aufnahme als Mitglied ist jederzeit möglich. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen.

² Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung, es sei denn, es sei strittig, ob die Voraussetzungen von Artikel 4 erfüllt sind, in diesem Fall entscheidet der Vorstand. Das Rekursrecht an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten. Die Geschäftsführung informiert die Vereinsversammlung und den Vorstand über die Aufnahme.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aus dem Verein
- b) Auflösung des Unternehmens oder Körperschaft
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Austritt aus dem DV

² Der Austritt eines Mitglieds ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist der Geschäftsführung mindestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Das Rekursrecht an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

⁴ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind für rückständige und laufende Mitgliederbeiträge haftbar. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von CHF 100.– (exkl. MWST). Die Vereinsversammlung kann über Anpassungen beschliessen.

² Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können gemäss Artikel 6 ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführung
- d) Revisionsstelle

IV. Vereinsversammlung

Art. 9 Einberufung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin wird mindestens 2 Monate im Voraus kommuniziert. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Anträge der Mitglieder, um Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste sind spätestens 6 Wochen vor der Vereinsversammlung einzureichen.

³ Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

⁴ Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit einberufen werden. Sie müssen durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmen der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangt.

Art. 10 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der erstellten Jahresrechnung und des Voranschlags durch die Geschäftsführung;
- e) Entlastung der Organe;
- f) Entscheid über Fragen grundsätzlicher Art, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- g) Entscheid über Rekurse von Mitgliedern gegen die Nicht-Aufnahmen oder den Ausschluss aus dem Verein;
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens;
- i) Anpassungen des Mitgliederbeitrages.

Art. 11 Stimmrecht und Stellvertretung der Mitglieder

¹ Die Mitglieder verfügen über je eine Stimme.

² Die Stellvertretung unter den Mitgliedern ist zulässig, wobei pro Mitglied höchstens fünf weitere Mitglieder vertreten werden können. Es ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Art. 12 Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

² Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden gefasst:

- a) mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - bei Änderung der Statuten,
 - bei Auflösung des Vereins;
- b) mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen:
 - bei Wahlen im ersten Wahlgang,
 - bei allen andern Beschlüssen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt;
- c) mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen:
 - bei Wahlen im zweiten Wahlgang.

³ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Mitglieds kann die Vereinsversammlung geheime Wahlen oder Abstimmungen beschliessen.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

⁵ Über andere als in die Traktandenliste aufgenommene Verhandlungsgegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

Art. 13 Durchführung

¹ Die Vereinsversammlung wird durch das Präsidium oder in dessen Verhinderungsfall durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet.

² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses wird jedem Mitglied zugestellt.

³ Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach dessen Versand keine schriftliche Einsprache erhoben wird.

V. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus 8-11 Mitgliedern.

² Die Vorstandsmitglieder müssen Vertreterin oder Vertreter eines Vereinsmitgliedes sein.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder des Strategischen Ausschusses des DV (StAD) können mit den Vorstandsmitgliedern identisch sein.

⁴ Eine Stellvertretung ist zugelassen. Sie soll in der Regel durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter (vorzugsweise auf Stufe Geschäftsleitung) der TU resp. der Institution des Vertretenen wahrgenommen werden. Stellvertretende müssen dem Vorstand im Voraus gemeldet werden.

⁵ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind mehrmals wiederwählbar.

⁶ Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt ebenfalls ein Jahr. Sie sind mehrmals wiederwählbar.

⁷ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

⁸ An den Sitzungen des Vorstandes können auf dessen Einladung die teilweise stimmberechtigten sowie die nicht stimmberechtigten Mitglieder des StAD teilnehmen.

Art. 15 Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung der Vereinsversammlung und Vorbereitung der traktandierten Geschäfte;
- b) Wahlvorschläge zu Händen der Vereinsversammlung;
- c) Behandlung von Grundsatzfragen und von laufenden Geschäften, die ihm von der Geschäftsführung unterbreitet werden;
- d) Genehmigung von Reglementen;
- e) Erlass eines Reglements betreffend Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis Fr. 200'000.—;
- g) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen;
- h) Wahl der/des Direktorin/Direktors der Geschäftsführung, der/des Vizedirektorin/Vizedirektors sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter;
- i) Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;

- j) Entscheid über die Einleitung von Gerichtsverfahren, den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs und die Ergreifung von Rechtsmitteln an eine Gerichtsstanz;
- k) strategische Beschlüsse über die Ausrichtung des Vereins.

Art. 16 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- ³ Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.
- ⁴ Über nicht traktandierte Geschäfte kann ein gültiger Beschluss nur zustande kommen, wenn ihm die absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.
- ⁵ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg mit allen Kommunikationsmitteln gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands innert der angesetzten Frist die Beratung an der nächsten Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 17 Durchführung

- ¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden.
- ³ Anträge um Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste sind spätestens 3 Wochen vor der Sitzung des Vorsandes einzureichen.
- ⁴ Die Sitzungen werden durch das Präsidium geleitet.
- ⁵ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Dieses wird jedem Vorstandsmitglied zugestellt und an der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.
- ⁶ Der/die Direktor/Direktorin und die/der Vizedirektorin/Vizedirektor nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

VI. Übrige Organe

Art. 18 Revisionsstelle

- ¹ Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von drei Geschäftsjahren eine Revisionsstelle.
- ² Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vereins.
- ³ Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 19 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins gemäss Statuten, Ue510 und dem Pflichtenheft im Rahmen des jährlichen Voranschlags und entscheidet über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis CHF 50'000.–.

² Die Geschäftsführung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

VII. Finanzielles

Art. 20 Mittelbeschaffung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Beiträgen der Transportunternehmen für die budgetierten und ausserordentlichen Arbeiten des Vereins gemäss dem Ue510 (vgl. Ziff. 5.1 Ue510).

Art. 21 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder und andere Mitarbeitende der Transportunternehmen werden für ihre Arbeiten in den Gremien des Vereins nicht entschädigt.

Art. 22 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins und seiner Organe haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 23 Auflösung

¹ Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins oder treffen die gesetzlichen Auflösungsgründe zu, so tritt er in Liquidation. Das Liquidationsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Bleibt nach erfolgter Tilgung der Schulden ein Vermögen übrig, ist dieses an eine andere steuerbefreite juristische Person mit ähnlicher Zweckbestimmung und Sitz in der Schweiz, subsidiär an die öffentliche Hand zu übertragen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01. Juli 2016 genehmigt.

² Die Statuten und allfällige Änderungen treten unverzüglich in Kraft.

Ort/Datum: Bern, 1. Juli 2016

Das Präsidium



Jeannine Pilloud
Präsidentin



Daniel Schlatter
Vizepräsident

